

Pferdeversicherung



Solothurn

Light-Versicherungsbedingungen (VB) der Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn

Ausgabe vom 01.01.2010 für die Light-Pferdeversicherung
(Todesfall-Pferdeversicherung ohne Restwertentschädigung = (ohne Sparanteil))

Zu unseren Versicherungsbedingungen verweisen wir auf die gültigen Statuten
Ausgabe vom 27. April 2018

1. Eintritt/Austritt, Ausschluss/Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss den Statuten, Ausgabe vom 27. April 2018.

2. Eintritte/Aufnahme von Pferden

In die Versicherung aufgenommen werden Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel, nachstehend Pferde genannt, bis zum Alter von 14 Jahren.

2.1. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

Pferde die bereits bei einer anderen Gesellschaft versichert sind.

Kranke und krankheitsverdächtige Pferde oder Pferde mit Charakterfehler.

2.2. Austritt/Versicherungsbeendigung

Die Versicherung wird **am Ende des 20. Altersjahres (31.12.) beendet**. Die Versicherung ist danach nicht mehr haftbar.

Mit dem Verkauf/Handänderungen des Pferdes oder einer Übernahme durch die Versicherung, wird die Versicherung sofort beendet.

Der Pferdebesitzer/Versicherer kann ab der Versicherungsbeendigung über den Abgang selber entscheiden und einen eventuellen Fleischerlös selber in Anspruch nehmen.

2.3. Finanzielle Pflichten

Für Neumitglieder wird ein Eintrittsgeld in Rechnung gestellt. Die Höhe des Eintrittsgeldes bestimmt die Verwaltung.

Die Beiträge für Neuaufnahmen werden nach der definitiven Aufnahme der Pferde, innerhalb 10 Tage, für die restlichen Monate des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Die Jahresprämien werden jährlich auf den 1. Januar in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres.

Nach diesem Zeitpunkt wird den säumigen Mitgliedern eine **Zahlungserinnerung mit einer Einzahlungsnachfrist** von 20 Tagen zugestellt. In der zweiten und letzten Mahnung wird den weiterhin säumigen Mitgliedern eine letzte Frist von 10 Tagen eingeräumt. Es besteht kein Versicherungsschutz mehr bis zum Zahlungseingang.

Erfolgt nach der zweiten und letzten Mahnung kein Zahlungseingang wird der Vertrag aufgelöst. Rechte und Pflichten sind somit für beide Parteien erloschen.

Bei einem Pferdeverkauf oder Übernahme durch die Versicherung erfolgen keine Rückvergütungen für die bereits bezahlten Versicherungsprämien.

Im Entschädigungsfall wird eine volle Jahresprämie gefordert.

Pferde, die von der Versicherung entschädigt werden müssen, gehen in ihr Eigentum über. Der Verwertungserlös der Pferde gehört in jedem Fall der Versicherung (*siehe auch Art. 9, Übernahmen/Entschädigungen*).

3. Handänderungen

Handänderungen müssen dem Kundenservice/Schatzungskommission oder der Administration sofort, spätestens innert 14 Tagen gemeldet werden. Sobald eine Handänderung erfolgt ist, erlischt die Haftbarkeit von der Gesellschaft.

Besteht der Wunsch des neuen Pferdebesitzers auf die weitere Versicherung, kann dieser ein Aufnahmeantrag als Mitglied, mit allen Rechten und Pflichten der Gesellschaft stellen und das bisher versicherte Pferd zur Neuaufnahme anmelden. Dem Neumitglied wird ein festgelegter Eintrittskostenbeitrag in Rechnung gestellt, der von der Verwaltung festgelegt wird. Bezahlte Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

4. Aufnahme und Einschätzung der Pferde

Für jedes neu eintretende Pferd wird ein Eintrittsgeld erhoben, das von der Verwaltung jährlich festgelegt wird. Die Aufnahme und Einschätzung erfolgt nach den Richtlinien der Verwaltung. Die Aufnahmevorgaben für Neuaufnahmen sind in Artikel 7 definiert.

Eintritte/Neuaufnahmen von Pferden, die das 10. Altersjahr überschritten haben, oder Aufnahmeanträge mit Schätzungswerten von über CHF 9'000.-- bedingen der Vorweisung eines **Tierarztzeugnisses**. Das Ausstellungsdatum darf nicht mehr als 30 Tage zurück liegen. Die Eintrittsuntersuchung kann durch jeden praktizierenden Tierarzt oder durch unseren Gesellschaftstierarzt erfolgen.

Die versicherte Summe gilt grundsätzlich für die Dauer eines Versicherungsjahres **und kann danach im Ermessen der Schatzungskommission gemäss Art. 7 angepasst werden.**

5. Anpassung der Versicherungswerte

Für die Anpassung der Versicherungswerte erfolgen keine jährlichen Besuche.

Jährliche Anpassungen sind im Ermessen der Verwaltung jeweils auf ein neues Versicherungsjahr möglich.

Auf Anfrage sind Anpassungen für Pferde bis zum 10. Altersjahr möglich.

Die Administration stellt den Versicherten jeweils bis Ende November ein aktuelles Datenblatt mit einem Anpassungsvorschlag für das nächste Versicherungsjahr zu. Ohne Gegenbericht bis Ende Dezember werden die Vorschlagswerte für das neue Versicherungsjahr übernommen.

Rückstufungen erfolgen gemäss Art. 7.



6. Die Trächtigkeitsversicherung

- ▶ Mit dem Abschluss der Trächtigkeitsversicherung für eine Voll- oder Warmblutstute (CHF 150.--) sind die Fohlen nach der Geburt, noch bis zum Geburtsjahresende (31.12.) für CHF 3'000.-- versichert.
 - Eine Entschädigung von CHF 500.-- erfolgt, wenn die Stute nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft (Deckschein).
 - Eine Entschädigung von CHF 1'000.-- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.
- ▶ Mit dem Abschluss der Trächtigkeitsversicherung für eine Freibergerstute (CHF 100.--) sind die Fohlen nach der Geburt, noch bis zum Geburtenjahresende (31.12.) für CHF 1'500.-- versichert.
 - Eine Entschädigung von CHF 350.-- erfolgt, wenn die Stute nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft (Deckschein).
 - Eine Entschädigung von CHF 700.-- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.
- ▶ Mit dem Abschluss der Trächtigkeitsversicherung für Kleinpferde-, Haflinger-, Fjord- und Ponystuten (CHF 100.--) sind die Fohlen bis zum Geburtenjahresende (31.12.) für CHF 750.-- versichert.
 - Eine Entschädigung von CHF 250.-- erfolgt, wenn die Stute nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft (Deckschein).
 - Eine Entschädigung von CHF 500.-- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.
- ▶ Ab dem 01. 01. vom Folgegeburtsjahr gelten für alle Fohlen die max. Versicherungswerte gemäss Art. 7.

7. Maximale Versicherungswerte bei Neuaufnahmen, die Versicherungsbeiträge und die Rückstufungen der Versicherungswerte

Maximale Versicherungswerte in Franken bei Neuaufnahmen von Pferden:

		Aufnahme			
		Klasse X Warmblutpferde Vollblutpferde	Klasse Y Freiberger	Klasse Y Kleinpferde, Island, Haflinger, Fjord, Ponys 121 - 148 cm	Ponys bis 120 cm
1-jährig	max.	4'000.--	3'000.--	2'250.--	1'000.--
2-jährig	max.	5'000.--	4'000.--	3'250.--	1'500.--
3-jährig	max.	8'000.--	5'000.--	4'000.--	2'000.--
4-jährig	max.	15'000.--	8'000.--	6'500.--	3'000.--
5 -10-jährig	max.	18'000.--	10'000.--	8'000.--	4'000.--
11-jährig	max.	12'000.--	5'000.--	4'000.--	2'000.--
12-jährig	max.	11'000.--	5'000.--	4'000.--	1'500.--
13-jährig	max.	10'000.--	4'000.--	3'000.--	1'000.--
14-jährig	max.	9'000.--	3'000.--	2'000.--	1'000.--

Rückstufungen der Versicherungswerte können im Ermessen der Schatzungskommission an Pferden ab dem 12. Altersjahr, alle Jahre bis max. 25%, erfolgen.

Versicherungsbeiträge für die LIGHT-PFERDEVERSICHERUNG

Versicherungssumme in Franken	Prämie Jahr in Franken	
	Klasse X	Klasse Y
1'000.00	50.00	50.00
2'000.00	50.00	50.00
3'000.00	75.00	60.00
4'000.00	125.00	90.00
5'000.00	175.00	120.00
6'000.00	225.00	170.00
7'000.00	275.00	220.00
8'000.00	325.00	295.00
9'000.00	425.00	370.00
10'000.00	525.00	470.00
11'000.00	625.00	
12'000.00	725.00	
13'000.00	825.00	
14'000.00	925.00	
15'000.00	1'025.00	
16'000.00	1'125.00	
17'000.00	1'225.00	

Versicherungs-Entschädigung bei einer Übernahme = 80% der Versicherungssumme.

Die Prämien-/Versicherungstarife werden grundsätzlich auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung festgesetzt. Über kurzfristige Vergünstigungen entscheidet die Verwaltung.

8. Vorkehrungen bei Krankheiten, Unglücksfällen und Invalidität

Erkrankt ein Pferd ernsthaft, oder verunglückt ein versichertes Pferd, ist der Eigentümer verpflichtet, sofort die Hilfe eines lizenzierten, praktizierenden Tierarztes in Anspruch zu nehmen und so gleich der Administration oder dem Kundenservice/Schatzungskommission Mitteilung zu machen.

Erklärt ein praktizierender Tierarzt durch ein Zeugnis, dass das versicherte Pferd als invalid oder unheilbar krank ist, hat der Eigentümer dieses Zeugnis sofort der Administration oder dem Kundenservice/Schatzungskommission zuzustellen. Diese entscheidet in Verbindung mit dem Gesellschaftstierarzt und dem/der Eigentümer/in was mit dem Pferd zu tun ist.

Als invalid wird ein Pferd betrachtet, wenn es für den Dienst des Eigentümers nicht mehr verwendbar ist.

Zweifelhafte Fälle werden der Verwaltung zum Entscheid vorgelegt. Die Administration oder der Kundenservice/Schatzungskommission informiert den Versicherten über dessen Entscheidung.

9. Übernahmen/Entschädigungen

Für die Übernahme eines Pferdes muss ein tierärztlicher Befund in Form eines Zeugnisses vorliegen.

Der Eigentümer ist verpflichtet die Administration oder den Kundenservice/Schatzungskommission sofort zu informieren und das Tierarztzeugnis zuzustellen.

Die Tötung/Abschlachtung eines Pferdes muss von der Administration oder dem Kundenservice/Schatzungskommission grundsätzlich genehmigt werden. In dringenden Fällen kann der behandelnde Tierarzt eine Notschlachtung bewilligen. Eine Bestätigung mit der Begründung der Notschlachtung hat er der Administration oder dem Kundenservice/Schatzungskommission zuzustellen.

In jedem Falle hat die Gesellschaft das Recht, einen Tierarzt nach ihrer Wahl oder eine Universitätsklinik für Abklärungen bei zu ziehen.

Die Gesellschaft leistet ihren Mitgliedern bei den Pferdeübernahmen als Schadenersatz 80% der jeweiligen Schatzungssummen, sofern die Versicherungsbedingungen eingehalten wurden.

Pferde, die von der Versicherung entschädigt werden, gehen in ihr Eigentum über. Der Verwertungserlös der Pferde gehört in jedem Fall der Versicherung.

Im Entschädigungsfall wird eine volle Jahresprämie gefordert.

In folgenden Fällen wird keine oder eine reduzierte Entschädigung geleistet:

- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Eigentümer eines Pferdes sich nicht an die Vorschriften der Statuten, oder an die Versicherungsbedingungen hält.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn eine Tötung/Abschlachtung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen erfolgte.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Eigentümer sein erkranktes Pferd selbst behandelt, durch einen nicht praktizierenden Tierarzt behandeln liess oder den Anordnungen des Tierarztes zuwiderhandelt. Ausgenommen sind alle erwiesenen Notfälle.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn das geschädigte Mitglied einen zahlungsfähigen Dritten mit Erfolg haftbar machen kann.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn ein Mitglied sich des Betruges gegenüber der Gesellschaft schuldig macht.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Verlust des Pferdes durch Feuerschaden, Krieg, Aufruhr oder höhere Gewalt entstanden ist.
- Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn ein versichertes Pferd verstellt wurde, ohne dass der Eigentümer die Administration informiert hat.

- o Eine reduzierte Entschädigung kann erfolgen, wenn eine verminderte Verwertungsent-schädigung erzielt wird (z.B. abgemagerte oder zu fette Pferde). Wenn gar kein Fleisch-erlös erzielt werden kann, erfolgt eine Auszahlungsreduktion für Warm- und Freiberger-pferde von CHF 500.-, für alle übrigen Pferde CHF 250.-.
- o Steht ein Pferd um, ohne dass es verwertet werden kann, ist der Eigentümer verpflichtet, den Kadaver auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- o Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft über eventuelle Leistungen anderer Versicherungen oder Kassen zu informieren.
- o Für Transporte und Entsorgungen jeglicher Art leistet die Versicherung keine Entschädi-gung.

10. Beteiligung an Kosten von Krankheiten oder Unfällen (Behandlungskosten-Vergütungen an Tierarztrechnungen)



Die Pferdeversicherung Solothurn entschädigt an Rechnungen von mindestens CHF 501.- der Universitätskliniken Bern und Zürich und praktizierenden Tierärzten (ohne Pensions- und Hufbeschlagskosten) **Beiträge nach dem 1. Versicherungsjahr** gemäss nachstehender Tabelle.

Nicht versichert sind medizinische und chirurgische Eingriffe der Fortpflanzungsmedizin, der Hengstkastration, der Dental-Zahnbehandlung sowie Behandlungen von Akupunktur und osteo-pathische/physiotherapeutische.

Der Administration muss innerhalb von 60 Tagen nach der Inanspruchnahme des Tierarztes ein Antrag auf Behandlungskosten-Vergütung mit einer Tierarztrechnungskopie angemeldet wer-den. Die Vergütungsbeträge werden jeweils nach der Genehmigung der Verwaltung ausbe-zahlt. Die Verwaltungssitzungen sind vierteljährlich eingeplant.

Für das gleiche Pferd kann im aktuellen Versicherungsjahr nur 1 Antrag auf Behandlungskosten-Vergütung gestellt werden.

Muss die Versicherung ein Pferd innerhalb 12 Monaten nach der Behandlungskosten-Vergütung übernehmen, wird der geleistete Betrag von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Behandlungskostenvergütungen:

Pferde der Versicherungskategorie A + X

Versicherungs-summen	an Rechnungen				
	ab CHF 501.-- bis CHF 750.--	ab CHF 751.-- bis CHF 1'000.--	ab CHF 1'001.-- bis CHF 1'500.--	ab CHF 1'501.-- bis CHF 2'000.--	ab CHF 2'001.-- = max.
1'500.00 - 4'900.00	150.00	175.00	275.00	375.00	475.00
5'000.00 - 6'900.00	150.00	175.00	275.00	375.00	475.00
7'000.00 - 8'900.00	200.00	275.00	325.00	425.00	525.00
9'000.00 - 10'9000.00	250.00	375.00	500.00	625.00	750.00
11'000.00 - 12'900.00	300.00	450.00	600.00	750.00	900.00
13'000.00 - 14'900.00	350.00	550.00	700.00	850.00	1'000.00
15'000.00 - 16'600.00	400.00	650.00	800.00	950.00	1'100.00
17'000.00 - 18'000.00	450.00	750.00	900.00	1'150.00	1'300.00

Alle übrigen Pferde und Ponys der Versicherungskategorie B + Y

Versicherungssummen	an Rechnungen				
	ab CHF 501.-- bis CHF 750.--	ab CHF 751.-- bis CHF 1'000.--	ab CHF 1'001.-- bis CHF 1'500.--	ab CHF 1'501.-- bis CHF 2'000.--	ab CHF 2'001.-- = max.
1'500.00 - 4'900.00	100.00	100.00	125.00	125.00	175.00
5'000.00 - 6'900.00	125.00	150.00	200.00	275.00	350.00
7'000.00 - 8'900.00	175.00	250.00	325.00	400.00	475.00
9'000.00 - 10'000.00	225.00	325.00	425.00	550.00	675.00

11. Schlussbestimmungen

Namen und Adressänderungen sowie Änderungen der Pferdehalterorte sind der Administration oder dem Kundenservice/Schatzungskommission sofort zu melden.

Alle Mitteilungen, Einladungen und Zahlungsanweisungen an die Mitglieder erfolgen an die der Gesellschaft bekannte, letzte Adresse. Im Unterlassungsfalle lehnt die Gesellschaft jede Verantwortung ab.

Diese Versicherungsbedingungen sind an der Generalversammlung vom 5. März 2010 genehmigt worden und rückwirkend per 01.01.2010 in Kraft gesetzt.

Die an der GV vom 23.02.2012 genehmigten Kosten von Krankheiten oder Unfällen Art.10 wurde an der GV vom 27.04.2018 mit den neuen *Behandlungskosten-Vergütungen an Tierarztrechnungen ersetzt und ist ein gültiger Bestandteil dieser Ausgabe.*

Solothurn, 27. April 2018

Im Namen der Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn

Der Präsident

Die Administration

Jörg Uebelhard

Rita Froelicher